

## Merkblatt für Einsprachen gegen eine nicht bestandene Facharzt- oder Schwerpunktprüfung und Akteneinsicht

---

### 1. Einleitung

Bei einer nicht bestandenen Facharzt- oder Schwerpunktprüfung, haben Sie das Recht auf Einsicht in die Prüfungsunterlagen (vgl. Ziffer 2), insbesondere um die Bewertung zu überprüfen und eine eventuelle Einsprache zu begründen.

Die Frist für Einsprachen gegen eine nicht bestandene Facharzt- oder Schwerpunktprüfung beträgt 60 Tage (vgl. Ziffer 3). Auf Einsprachen, welche den formellen Anforderungen nicht entsprechen oder nicht ausreichend begründet sind, wird nicht eingetreten. Bitte beachten Sie zudem, dass die Einsprachekommission (EK WBT) eine eingeschränkte Kognition hat (vgl. Ziffer 3).

Es kann nur dann eine Einsprache erhoben werden, wenn die Facharzt- oder Schwerpunktprüfung nicht bestanden wurde. Eine nicht bestandene Prüfung kann beliebig oft wiederholt werden. Unbefriedigende Noten bei einer bestandenen Prüfung sind nicht rekursfähig.

### 2. Akteneinsichtsrecht

Bei Nichtbestehen einer Facharzt- oder Schwerpunktprüfung haben Sie grundsätzlich Anspruch auf Einsicht in Ihre Prüfungsunterlagen. Demnach haben Sie ab Erhalt der Prüfungsergebnisse während 60 Tagen Einsichtsrecht in alle Sie betreffenden Prüfungsunterlagen (eigene Prüfung, Prüfungsprotokolle der Expert/innen, Tonträger). Für die Akteneinsicht müssen Sie sich direkt an die Prüfungskommission (PK) wenden.

Die Akteneinsicht wird von der PK organisiert und erfolgt unter Aufsicht eines Dritten, der einen Bericht über die Einsichtnahme (Datum, Zeit, Verlauf, etc.) erstellt. Die PK kann auch eine Expertin oder einen Experten an der Einsichtnahme teilnehmen lassen. Es erfolgt grundsätzlich keine Diskussion über den Inhalt und die Bewertung der Prüfungen (keine Lernziele). Der Hauptzweck der Akteneinsicht besteht darin, die Bewertung der Prüfung zu überprüfen und mögliche Elemente für eine Einsprachebegründung zu erkennen.

Die Herausgabe der Prüfungsunterlagen kann zur Sicherstellung der Geheimhaltung der Prüfungsfragen verweigert, die Herstellung von Kopien oder Abschriften verboten und die Dauer der Einsichtnahme beschränkt werden (vgl. [Art. 56 des Medizinalberufegesetzes](#)). Eingeschränkt ist die Einsichtnahme regelmässig in die Unterlagen von schriftlichen Prüfungen mit Multiple-Choice- oder Kurzantwortfragen (Ankerfragen).

Die Akteneinsicht kann sowohl zeitlich, wie auch inhaltlich auf die umstrittenen Teile des Exams beschränkt werden. Zulässig ist alleine die Erstellung handschriftlicher, stichwortartiger Notizen im Hinblick auf die Abfassung einer allfälligen Einsprache. Es ist nicht erlaubt, die im Rahmen der Einsicht erlangten Kenntnisse in irgendeiner Form an Dritte weiter zugeben. Es besteht zudem kein Recht auf Einsicht in die Prüfungsunterlagen von anderen Kandidatinnen und Kandidaten.

### 3. Einspracheverfahren bei der Einsprachekommission WBT

Sie müssen Ihre Einsprache innert 60 Tagen nach Erhalt des schriftlichen Bescheides betreffend Nichtbestehen der Prüfung *per Post* bei der Einsprachekommission WBT (SIWF, Einsprachekommission WBT, c/o FMH, Postfach, 3000 Bern 16) einreichen.

Es ist denkbar, dass die Akteneinsicht nicht innerhalb der 60-tägigen Einsprachefrist durchgeführt werden kann und demnach Ihre Einsprache noch nicht abschliessend begründet werden kann. Reichen Sie in diesem Fall Ihre schriftliche Einsprache dennoch fristgerecht ein und beantragen Sie eine Nachfrist zur Ergänzung der Einsprachebegründung nach Akteneinsichtnahme.

- Inhalt und Form der Einsprache

Die Einsprache muss unterschrieben und begründet sein. Der Prüfungsentscheid ist beizulegen. Die Einsprache hat klare Rechtsbegehren (Anträge) zu enthalten. Sie müssen Ihre Anträge im Einzelnen begründen, indem Sie sachlich und möglichst kurz darlegen, aus welchen konkreten Gründen Sie den Entscheid der PK anfechten wollen. Der subjektive Eindruck, Ihre Leistung hätte eine bessere Bewertung verdient oder Hinweise auf bessere Leistungen während Ihrer Weiterbildung genügen nicht als Einsprachegründe. Sie müssen glaubhaft machen, dass Verfahrensfehler oder Willkür den Prüfungsablauf oder die Bewertung (objektiv krasse Fehlbeurteilung) verfälscht haben.

- Verfahren

Das aufwändige Einspracheverfahren, welches durch die WBO und ergänzend durch das Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren (VwVG) zwingend vorgegeben ist, dauert ungefähr **8 – 12 Monate**. Der Kostenvorschuss beträgt üblicherweise zwischen CHF 1'000.– und CHF 2'000.–. Die Anmeldung zur nächsten Prüfung ist während des Einspracheverfahrens möglich.

Nach Eingang der Einsprache bei der Einsprachekommission WBT werden Sie aufgefordert, einen Verfahrenskostenvorschuss gemäss Gebührenordnung des SIWF in der Höhe der mutmasslichen Verfahrenskosten zu bezahlen. Wird dieser nicht innerhalb von 30 Tagen bezahlt, kann auf die Einsprache nicht eingetreten werden. Sofern die Einsprache den formellen Anforderungen entspricht, wird die PK eingeladen, zur Einsprache Stellung zu nehmen und die Unterlagen weiterzuleiten. Eine Begutachtung durch aussenstehende Expert/innen ist nicht vorgesehen. Die Stellungnahme wird Ihnen zur Kenntnis gebracht. Danach haben die Parteien die Möglichkeit, sich mit der Referentin / dem Referenten der Einsprachekommission telefonisch auszutauschen. Nach Abschluss des Schriftenwechsels wird die Einsprache anlässlich einer Sitzung der Einsprachekommission WBT behandelt. Der Entscheid wird den Parteien anschliessend schriftlich eröffnet.

Für weitere Informationen verweisen wir Sie auf das [Merkblatt über das Verfahren bei Einsprachen gegen Entscheide der Titelkommission, Prüfungskommission oder gegen die Nichtanerkennung einer im SIWF-Zeugnis ausgewiesenen Weiterbildungsperiode.](#)

- Überprüfungsbefugnis («Kognition») der Einsprachekommission WBT

Die Einsprachekommission beurteilt formale Fragen mit voller Kognition. Es ist jedoch nicht die Rolle der Einspracheinstanz, die Antworten inhaltlich neu zu beurteilen (Art. 63 Abs. 2 WBO). Sie überprüft die Bewertung der Expert/innen vielmehr nur mit grosser Zurückhaltung. Sie kann ihre Einschätzung kaum an die Stelle derjenigen der Expert/innen setzen. Die Einspracheinstanz erteilt grundsätzlich keine neuen Noten und beschränkt eine inhaltliche Prüfung auf Ausnahmefälle.

Bei Unklarheiten oder Rückfragen wenden Sie sich bitte an die zuständige Prüfungskommission oder per Mail an den Bereich Recht und Internationales des SIWF (E-Mail: [info@siwf.ch](mailto:info@siwf.ch)).